

Stellungnahme der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie zu dem Entwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

In den Referentenentwürfen werden die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt. In wenigen Bereichen gehen die Referentenentwürfe über diese Mindestanforderungen hinaus. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschränkt sich auf eine Stellungnahme zu den Punkten, die die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und das hiesige Schlichtungsverfahren betreffen.

#### I. Referentenentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

### 1. Artikel 1, § 26 und Artikel 2 (Änderung der BRAO)

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft begrüßt, dass zu den behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen auch Einrichtungen bei Körperschaften wie den Kammern der freien Berufe zählen und somit die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ist.

## 2. Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3

Nach Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG kann die Verfahrensordnung vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen kann, wenn die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist. Mit dieser Vorschrift wurde Artikel 5 Abs. 4 c der Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Rechts umgesetzt. Wir erlauben uns einen Hinweis auf § 278 a Abs. 2 ZPO. Danach ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, wenn sich die Parteien zur

Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung entscheiden. Unseres Erachtens sollte in diesem Fall (beide Parteien wollen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung trotz laufendem gerichtlichen Verfahren) eine AS-Stelle die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig sei. Daher regen wir an, diese Ausnahme (beide Parteien wollen eine außergerichtliche Streitbeilegung trotz anhängigen gerichtlichen Verfahrens) in § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG aufzunehmen.

## 3. Artikel 1, § 13 Abs. 2 Nr. 5

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 VSBG kann die Verfahrensordnung vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen kann, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann. Die Streitbeilegungsverfahren bei Verbraucherschlichtungsstellen sind in der Regel schriftlich. Daher ist in vielen Verfahrensordnungen geregelt (auch in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft), dass die Durchführung des Verfahrens abgelehnt werden kann, wenn die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden. Da dieser Umstand (erforderliche Beweisaufnahme) nicht explizit als Regelbeispiel für die Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Verbraucherschlichtungsstelle in § 13 Abs. 2 Nr. 5 VSBG aufgeführt ist und auch die Gesetzesbegründung keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, wir aber insbesondere auf Grund der Vorgespräche und Veranstaltungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Vorbereitung auf die Referentenentwürfe davon ausgehen, dass (erforderliche Beweisaufnahme) unter dem Begriff "ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Verbraucherschlichtungsstelle" fällt, bitten wir diesbezüglich um Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung.

#### 4. Artikel 1, § 16 Abs. 1 S. 2

In § 16 Abs. 1 S. 2 VSBG ist geregelt, dass die Verbraucherschlichtungsstelle die Parteien benachrichtigt, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). In der Gesetzesbegründung ist festgehalten, dass diese Mitteilung die 90-Tages-Frist nach § 18 Abs. 1 VSBG in Gang setze und ein Hinweis für die Parteien sei, dass die Streitigkeit aus Sicht des Streitmittlers reif für einen Schlichtungsvorschlag sei. In der Gesetzesbegründung wird

weiterhin darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung die Vorgabe nach Artikel 8 Buchstabe d der Richtlinie 2013/11/EU umgesetzt werde.

Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Frage, ob die Beschwerdeakte vollständig ist, also alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen, letztendlich erst entschieden werden kann, wenn eine volle rechtliche Prüfung erfolgt ist. Dann wird unverzüglich der Schlichtungsvorschlag vorbereitet. Es gibt keinen Grund, dann noch die 90 Tage in Anspruch zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass die geforderte Benachrichtigung der Parteien, dass die Akte vollständig ist, in der Regel fast zeitgleich mit der Erstellung des Schlichtungsvorschlages erfolgt. Der Sinn und Zweck dieser Regelung, nämlich Kenntnis der Parteien vom Fristbeginn (90 Tage), würde damit nicht erreicht, weil die Frist vom faktischen Eingang an läuft und die rechtliche Prüfung, die sich beides erstreckt (Vollständigkeit der Schlichtungseignung, Akte, Schlichtungsvorschlag) binnen dieser 90 Tage zum Abschluss gebracht werden muss.

Eine andere Sicht ist allenfalls dann angezeigt, wenn die Vollständigkeit der Akte von einem anderen Gremium geprüft wird, das mit dem Schlichtungsvorschlag selbst nicht befasst ist.

#### II. Referentenentwurf zur

Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV)

# 1. § 4 Abs. 2 (Frist zur Vorlage des Tätigkeitsberichts)

Nach § 4 Abs. 2 VSBInfoV ist der Tätigkeitsbericht für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Februar des Folgejahres zu veröffentlichen. Diese Frist ist aus unserer Sicht sehr knapp bemessen. Die erforderlichen Zahlen der für den Tätigkeitsbericht relevanten Angaben (Art. 1, § 32 VSBG) liegen naturgemäß erst Anfang Januar des Folgejahres vor. Diese Zahlen bedürfen einer statistischen Auswertung, um die in Artikel 1, § 32 VSBG und in § 4 VSBInfoV vorgeschriebenen Angaben machen zu können. Dazu gehören neben den Angaben zur Anzahl der Verfahren, der durchschnittlichen Verfahrensdauer, der abgelehnten Anträge gegliedert nach Ablehnungsgründen auch Angaben zu häufig auftretenden Sachverhalten, die Anlass für Anträge auf Durchführung Streitbeilegungsverfahrens gegeben haben sowie Empfehlungen zur Vermeidung solcher Streitigkeiten und Hinweise auf etwaige Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten. Dies wird innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Zahlen nicht möglich sein. Daher bitten wir dringend, diese Frist (1. Februar des Folgejahres) zu ändern. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts mit den erforderlichen Angaben ist unseres Erachtens und auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen frühestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres möglich.

## 2. § 5 Abs. 2 VSBInfoV

Auch der Evaluationsbericht soll nach § 5 Abs. 2 VSBInfoV jeweils zum 1. Februar jeden geraden Kalenderjahres für die zwei vorangegangenen Kalenderjahre erstellt und übermittelt werden. Hier ergibt sich dasselbe Problem wie bei der Frist für den Tätigkeitsbericht. Daher bitten wir, auch diese Frist entsprechend zu ändern bzw. zu verlängern. Auch hier halten wir eine Frist bis mindestens zum Ablauf des 1. Quartals jedes geraden Kalenderjahres für erforderlich.

Dr. Renate Jaeger Schlichterin

RAin Dr. Sylvia Ruge Geschäftsführerin